# Internetrecht und Digitale Gesellschaft Band 44

### Die effektive Einzel- und Gesamtvollstreckung von Blockchainbasierten Kryptowährungen

Von

**Alexander Bauer** 



**Duncker & Humblot · Berlin** 

#### ALEXANDER BAUER

## Die effektive Einzel- und Gesamtvollstreckung von Blockchain-basierten Kryptowährungen

### Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Herausgegeben von Dirk Heckmann

Band 44

## Die effektive Einzel- und Gesamtvollstreckung von Blockchainbasierten Kryptowährungen

Von

Alexander Bauer



Duncker & Humblot · Berlin

#### Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster hat diese Arbeit im Jahr 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

D 6

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 2363-5479 ISBN 978-3-428-18549-8 (Print) ISBN 978-3-428-58549-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706  $\ensuremath{\circledcirc}$ 

Internet: http://www.duncker-humblot.de

#### Vorwort

Die vorliegende Dissertation entstand während meiner andauernden Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Blockchain Reallabor des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik (FIT) sowie bei mehreren Wirtschaftskanzleien. Sie wurde von der Juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Sommersemester 2021 angenommen.

Mein tiefster Dank gilt zu Recht Herrn Prof. Dr. Thomas Hoeren. Ihm habe ich zu verdanken, dass er mir den wissenschaftlichen Freiraum für ein solch innovatives Thema eingeräumt hat und mich zugleich stets wohlwollend gefördert hat. Die Doktorandenseminare bleiben für immer unvergessen. Ebenso möchte ich Prof. Dr. Nikolas Guggenberger danken, der trotz seiner Tätigkeit an der Yale Law School das Zweitgutachten zügig erstellt hat und mich vor allem zu Beginn meiner Promotion ebenfalls gefördert hat.

Dank gebührt zudem Frau Dr. Sabrina Seak, Herrn Fabian Wasl und Herrn Marius Ebert für die Unterstützung während der Promotionszeit sowie die hilfreiche Übernahme des lästigen Korrekturlesens meiner Dissertation. Nicht weniger danken möchte ich dem Fraunhofer FIT und hier vor allem Prof. Wolfgang Prinz sowie meinen KollegInnen am Institut, welche mir einen tiefgehenden und interdisziplinären Einblick in die Blockchain-Technologie erst ermöglicht haben – auf diesem Wissen fußt diese Arbeit.

Widmen möchte ich diese Arbeit meinen Eltern. Meinem Vater, Dr. med. Alexander Bauer, der mich immer bedingungslos unterstützt und an mich geglaubt hat und ohne dessen Vorbild ich diese Arbeit nicht in diesem Maße fertiggestellt hätte und meiner Mutter, die viel zu früh verstorben ist und die Einreichung dieser Arbeit leider nicht miterleben konnte.

London im März 2022

Alexander Bauer

#### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Kapitel

	Einführung	17
A. Einle	eitung	17
B. Ziel	und Gang der Untersuchung	19
	2. Kapitel	
	Einführung in die Blockchain-Technologie	
	und Gegenstand der Untersuchung	21
A. Funl	ktionsweise Blockchain-basierter Kryptowährungen	21
I.	Die Distributed-Ledger-Technologie (DLT)	22
II.	Der Aufbau einer Blockchain als Konzept der DLT	24
	1. Betrachtungsmaßstab	25
	2. Node	25
	3. Peer-to-Peer Netzwerk	25
	4. Bildung von Datenblöcken	26
	a) Header	26
	b) Body	27
	5. Blockerkettung durch Hashing	27
	a) Prinzip von kryptografischen Hash-Funktionen	27
	b) Verkettung durch den Einsatz von Hash Pointern	29
	c) Einsatz von Hashing zur Erstellung von Merkle-Trees als Datenstruktur	30
	6. Digitale Signaturen	31
	a) Privater Schlüssel	32
	b) Öffentlicher Schlüssel	32
	c) Digitale Signatur	33
	7. Konsensfindungsmechanismen	33
	a) Herausforderungen für Konsensfindungsmechanismen	34
	aa) Das Double-Spending-Problem	34
	bb) Sybil-Attack	34
	cc) 51%-Attack	35
	dd) Denial-of-Service	35
	ee) Voraussetzungen für den Konsensfindungsmechanismus	36

		b) Proof-of-Work	36
		aa) Der Mining-Prozess zur Schaffung neuer Kryptowährungseinheiten	37
		bb) Mining-Reward als Anreiz für den Aufwand der Rechenleistung	39
		c) Proof-of-Stake	41
		d) XRP Ledger Consensus Protocol von Ripple	43
		8. Beteiligungsarten	44
		9. Zusammenfassung	45
	III.	Funktionsweise einer Kryptowährungs-Transaktion	45
		1. Transaktionen im Bitcoin-Netzwerk	45
		a) Einheiten von Bitcoin als Verzeichnis der Transaktionshistorie	46
		b) Aufbau einer Transaktion	46
		c) Ablauf einer Transaktion	48
		2. Vergleich zu anderen Kryptowährungen	48
		a) Ethereum-Blockchain	49
		b) Ripple	51
		c) Das Public-Key-Infrastruktur-Verfahren als wesentliche Gemeinsamkeit von Kryptowährungen	51
		3. Wallets als Aufbewahrungsort	52
		a) Web-Wallet	52
		b) Account bei einer Kryptohandelsplattform (Crypto Exchange)	53
		c) Software-Wallet	54
		d) Offline-Wallet	54
В.	_	iffsdefinition von Blockchain-basierten virtuellen Währungen (Kryptowährunals intrinsische Vermögenswerte	55
	I.	Investment-Token	56
	II.	Utility-Token	56
	III.	Currency-Token als Kryptowährungen	57
	IV.	Voraussetzung zur Einordnung als Kryptowährung im Sinne dieser Arbeit	57
	V.	Verständnis des Begriffs der Kryptowährung	58
		3. Kapitel	
		Methodik	59
A.	Ökoı	nomische Analyse des Rechts	59
	I.	Das Marktgeschehen als wesentlicher Bezugspunkt der Betrachtung	59
	II.	Rechtsökonomische Ansätze der Insolvenzordnung und Zivilprozessordnung	60
	III.	Verhaltensmodell und Verhaltenssteuerung	61

		1. Annahmen für ein konkretes ökonomisches Verhaltensmodell	62
		a) Präferenzlage	63
		b) Rationalverhalten	64
		2. Schlussfolgerungen	65
	IV.	Effizienz nach Maßgabe dieser Arbeit	66
Β.	Meth	hodische Schlussfolgerungen und Forderungen	67
		4. Kapitel	
		Rechtliche Einordnung von Kryptowährungen	69
A.	Dog	matische Einordnung als maßgebliche Weichenstellung	69
	I.	Einzelvollstreckung	70
	II.	Gesamtvollstreckung	71
В.	Notv	wendigkeit einer effektiven Vollstreckung	71
C.	Rech	htliche Einordnung von Kryptowährungen	72
	I.	Körperlicher Gegenstand nach § 90 BGB	73
		1. Sacheigenschaft nach § 90 BGB	73
		a) Ablehnung einer Sacheigenschaft von Kryptowährungen durch die herrschende Meinung	73
		b) Einordnung von Kryptowährungen als Sachen im Sinne des §90 BGB durch eine Literaturansicht	75
		aa) Grundlegende Argumentation und Ergebnis der Literaturansicht	75
		bb) Kritik	76
		(1) Extensive Auffassung des Verkörperungsbegriffs und deren Folgen	76
		(2) Objekt der sachenrechtlichen Einordnung	77
		(3) Wille des Gesetzgebers	80
		(a) Normzweck des § 90 BGB	80
		(b) Jüngere Rechtsfortbildung in Bezug auf die (sachen-)recht- liche Einordnung von Blockchain-basierten digitalen Werten	82
		(4) Rechtsökonomische Erwägungen des sachenrechtlichen numerus clausus	85
		(a) Effizienzsenkung durch Erhöhung der Informationskosten	85
		(b) Tragedy of the anticommons	91
		c) Zwischenergebnis	93
		2. Teleologische Extension des § 90 BGB	94
		3. Analoge Anwendung des § 90 BGB	95
		a) Planwidrige Regelungslücke	96
		b) Vergleichbare Interessenslage	98

	c) Sachenrechtlicher numerus clausus	99
	4. Ergebnis	99
II.	Sonstiger Gegenstand nach § 453 Abs. 1 Alt. 2 BGB	100
III.	Kryptowährungen als immaterielles Gut	101
	1. § 69a Abs. 1 UrhG	101
	2. § 2 Abs. 2 UrhG	102
	3. § 87a UrhG	103
	4. Immaterialgüterrecht sui generis	104
	Systembedingte Unvereinbarkeit von monistischer Theorie und virtuellen Währungen	104
	b) Schutz vor nichtrivalisierender Nutzung	105
	c) Zulässigkeit dieser Rechtsfigur	106
	5. Zwischenergebnis	106
IV.	Kryptowährungen als Geld im ökonomischen Sinne	106
	1. Funktionstrias	107
	a) Tauschmittelfunktion	107
	b) Wertaufbewahrungsmittel	111
	c) Rechnungseinheit	113
	d) Zwischenergebnis	113
	2. Funktionsdualismus	114
	3. Funktionsmonismus	114
	4. Zwischenergebnis	114
	5. Dynamik der Entwicklung der Blockchain-Technologie als möglicher Wende-	
	punkt für eine ökonomische Einordnung?	114
V.	Kryptowährungen als Geld im Rechtssinne	116
	1. Kryptowährungen als E-Geld nach § 1 Abs. 2 S. 3 ZAG	116
	a) Forderung gegenüber einem Emittenten	116
	b) Das Netzwerk als Emittent?	117
	c) Unterscheidung nach Konsensbildungsmechanismus?	118
	2. Geld im privatrechtlichen Sinne	118
	3. Analoge Anwendung der privatrechtlichen Geldvorschriften?	119
VI.	Kryptowährungen als Rechnungseinheiten im Sinne des KWG	120
VII.	Einordnung als "sonstiges Recht" nach § 823 Abs. 1 BGB	121
	1. Systematische Ähnlichkeit des Besitzes nach §§ 854 BGB und der Inhaberschaft über Kryptowährungen	122
	2. Schlussfolgerungen für eine Einordnung als "sonstiges Recht" nach §823 Abs. 1 BGB	126
	a) Fine Ansicht	126

b) Vergleich mit der Argumentation der herrschenden Meinung zur Regist-	
rierung des Domainnamens als sonstiges Recht nach § 823 Abs. 1 BGB?	127
c) Andere Ansicht	129
d) Kritik	129
e) Zwischenergebnis	131
3. Rechtsökonomische Bewertung des Zwischenergebnisses	132
VIII. (Vermögens-)recht sui generis?	
Kryptowährungen als neue hybride Vermögensform	
2. Ausgestaltung als (absolutes) Recht sui generis?	
3. Rechtsökonomische Notwendigkeit?	134
IX. Ergebnis	135
X. Ausblick in die zukünftige Gesetzgebung	135
5. Kapitel	
Die Einzelvollstreckung Blockchain-basierter Kryptowährungen	139
A. Aktualität und Pluralität denkbarer Sachverhalte	139
B. Dogmatische Einordnung als maßgebliche Weichenstellung	140
I. Vollstreckung wegen einer Geldforderung in Einheiten von Kryptowährungen	141
1. Generelle Lösung über die §§ 883 ff. ZPO?	141
2. Sachpfändung nach §§ 808 ff. ZPO	142
3. Forderungspfändung nach §§ 829, 835 ZPO	146
a) Forderung innerhalb des Blockchain-Netzwerks	146
b) Forderung gegen einen Kryptoverwahrdienstleister	
c) Zwischenergebnis	149
4. Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte nach § 857 Abs. 1 ZPO	
a) Anknüpfungspunkt	150
b) Verständnis des Begriffs "anderer Vermögenswert" nach §857 Abs. 1	150
ZPO	150
aa) Mögliche Begrenzung	151 152
bb) Rechtsökonomische Erwägungen des § 857 Abs. 1 ZPO?	
c) Bisherige Lösungsansätze	
aa) Ablehnung einer Anwendbarkeit des § 857 Abs. 1 ZPO	
cc) Direkte Anwendung des § 857 Abs. 1 ZPO	
dd) Konzeptionelle Kritik	
(1) Ablehnung einer Anwendbarkeit des § 857 Abs. 1 ZPO	
(2) Analoge Anwendung des § 857 Abs. 1 ZPO	

#### Inhaltsverzeichnis

	(3) Direkte Anwendung	159
	(4) Zwischenergebnis	164
	ee) Eigener Argumentationsansatz	164
	(1) Inhaberschaft des privaten Schlüssels als (Vermögens-)Recht	165
	(2) Erfüllung der rechtsökonomischen Erwägungen der Norm	165
	(3) Vermeidung von Folgeproblemen	166
	(4) Effizienzsteigerung	166
	(5) Keine Überschreitung der Normgrenze	167
	5. Ergebnis	167
II.	Vollstreckung wegen einer Geldforderung in Ansprüche auf Übertragung von Einheiten einer Kryptowährung	167
III.	Vollstreckung von Ansprüchen auf Übertragung in Einheiten von Kryptowäh-	
	rungen	168
	1. Titel nur dem Betrag nach	169
	2. Titel auf Rückübertragung einer bestimmten Transaktion	
	3. Unmöglichkeit zur Leistung	
	4. Titulierung	173
IV.	Praktische Fragen im Vollstreckungsverfahren	174
	1. Zuständigkeit	174
	a) Zuständigkeit bei der Vollstreckung nach § 857 Abs. 1 ZPO	174
	b) Zuständigkeit bei der Vollstreckung nach §§ 887 f. ZPO	177
	2. Kenntniserlangung der Vollstreckungsorgane	
	3. Verwertungsverfahren	178
	a) Bei der Vollstreckung nach § 857 Abs. 1 ZPO	178
	aa) Lösung über § 836 Abs. 3 S.1 ZPO?	179
	bb) Urgenz	179
	cc) Lösung über § 857 Abs. 4 ZPO?	181
	dd) Lösung über § 844 Abs. 1 ZPO	181
	ee) Volatilität als Gefahr für die Verwertung	183
	b) Bei der Vollstreckung nach §§ 887 f. ZPO	184
V.	Schutz nach § 771 ZPO	184
	1. Vollstreckungsfestigkeit	185
	a) Verwahrung des privaten Schlüssels bei einer Verwahrstelle	185
	b) Wegnahme des privaten Schlüssels	187
	aa) Planwidrige Regelungslücke	188
	bb) Vergleichbare Interessenlage	190
	cc) Zwischenergebnis	191
	2 Ergebnis	191

#### 6. Kapitel

		Die Gesamtvollstreckung Blockchain-basierter Kryptowährungen	192
A.	Insol	venzrechtliche Bedeutung und Aktualität	192
	I.	Aktualität	192
	II.	Geschäftsmodelle mit Bezug zu Kryptowährungen  1. Kryptohandelsplattformen  a) Verdienstmodell	193 194 194
		b) Kryptohandelsplattformen mit eigenem sog. "Kryptopool"	195 196 196
		c) Kryptohandelsplattformen mit eigener Wallet-Applikation	197 197 198
		Mining-Unternehmen und andere Kryptounternehmen     Schlussfolgerung	199 199
	III.	Volatilität	199
	IV.	Spezifische Herausforderungen im Insolvenzfall	200
	V.	Schutzniveau und Verteilung der Insolvenzgefahr	200
В.	Kryp	towährungen im Insolvenzrecht	201
	I.	Sicherungsmaßnahmen im Eröffnungsverfahren  1. Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO  a) Verfügungsverbot und Zustimmungsvorbehalt nach § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InsO  a) Übertragungsakt	<ul><li>201</li><li>201</li><li>201</li><li>203</li></ul>
		bb) Verfügung oder rein tatsächlicher Vorgang?	203
		cc) Schlussfolgerungen  b) Effektive Sicherungsmaßnahme nach § 21 InsO  aa) Sicherung der Verwertung knapper Ressourcen als Effizienzziel des	205 206
		Insolvenzverfahrens bb) Verwahrung nach § 21 Abs. 1 InsO cc) Verhältnismäßigkeit?	<ul><li>206</li><li>208</li><li>209</li></ul>
		2. Ergebnis	210
	II.	Massezugehörigkeit von Kryptowährungen	210
		1. Aussonderung a) Dingliche Rechte nach §47 S. 1 Alt. 1 InsO	
		b) Persönliche Rechte nach § 47 S. 1 Alt. 2 InsO	

#### Inhaltsverzeichnis

		bb) Kryptohandelsplattformen	213
		(1) Geschäftsbesorgung?	214
		(2) §§ 780, 781 BGB?	215
		(3) Treuhandverhältnis?	216
		(4) Zwischenergebnis	218
		(5) Notwendigkeit eines Aussonderungsrechts aufgrund rechtsöko-	
		nomischer Gesichtspunkte	218
		(6) Internationale Lösungsansätze	
		(a) Schweiz	
		(b) Liechtenstein	222
		(c) Wesentliche Gemeinsamkeiten dieser Lösungsansätze	223
		(d) Nationaler Lösungsansatz de lege ferenda	224
		2. Absonderung	
		3. Zwischenergebnis	227
	III.	Praktische Fragen	227
		1. Kenntniserlangung	227
		2. Inbesitznahme nach § 148 InsO	229
		3. Durchsetzung von Aussonderungsrechten	230
		4. Verwertung	230
		7. Kapitel	
		Zusammenfassung und Ausblick	231
A.	These	enartige Zusammenfassung	231
		lick	233
ъ.			233
	I.	Zwingende Unterscheidung zwischen intrinsischen und extrinsischen Kryptowerten im Hinblick auf ZPO und InsO	234
	II.	Stable-Coins	235
Lin	teratu	urverzeichnis.	237
1/1	ici att	II VI ZGGIIIIS.	231
Sa	chwo	rtverzeichnis	251

#### Abkürzungen

Die Abkürzungen entsprechen *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage Berlin u. a. 2018.

#### 1. Kapitel

#### Einführung

#### A. Einleitung

Ein Sprichwort besagt: "Totgesagte leben länger". Im Hinblick auf Kryptowährungen stimmt dieses Sprichwort. Spätestens zum Ende des Jahres 2017 wurden Kryptowährungen aufgrund der medialen Berichtserstattung zum ersten Mal auch außerhalb der Kryptoszene weitläufig bekannt.1 Verantwortlich dafür war der rasante Kursanstieg der bekanntesten Kryptowährung Bitcoin. So befand sich der Bitcoin-Kurs im Dezember 2017 bei fast 20.000 US-Dollar pro Einheit.<sup>2</sup> Zu Beginn desselben Jahres befand sich dieser noch bei etwa 1.000 US-Dollar.<sup>3</sup> Seit diesem ersten großen "Hype" haben private Anleger virtuelle Währungen im großen Stil als Wertanlage für sich entdeckt. Kurz nach diesem Hype fielen die Kure von Kryptowährungen in den folgenden Jahren jedoch rapide, sodass in der Szene von einem Bärenmarkt<sup>4</sup> die Rede war und Kryptowährungen wieder aus den Mainstream-Medien verschwanden. Seit dem Jahr 2020 steigen die Kurse wieder rasant und erreichen bisher unbekannte Höhen. Anfang des Jahres 2021 haben Analysten von JP Morgan in einer viel beachteten Einschätzung einen Bitcoin-Kurs von 146.000 US-Dollar für realistisch eingeschätzt.<sup>5</sup> Entgegen der bisher etwa 400 Berichte, welche seit 2010 ein Ende von Kryptowährungen vorhersagen,<sup>6</sup> sind

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Etwa *DW*, Bitcoin im Höhenrausch – wie lange noch?, abrufbar unter: https://www.dw.com/de/bitcoin-im-h%C3%B6henrausch-wie-lange-noch/a-40982386 (zuletzt aufgerufen am 4.4.2021); *Handelsblatt (Online)*, Bitcoin durchbricht 20.000-Dollar-Marke, abrufbar unter: https://www.handelsblatt.com/finanzen/maerkte/devisen-rohstoffe/krypto-und-kein-ende-bitcoin-durchbricht-20-000-dollar-marke/20734964.html (zuletzt aufgerufen am 4.4.2021); *Spiegel (Online)*, Was hinter dem Bitcoin-Crash steckt, abrufbar unter: https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/bitcoin-was-hinter-dem-crash-der-kryptowaehrung-steckt-a-1184661.html (zuletzt aufgerufen am 4.4.2021).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BTC-Echo, Der große Bitcoin-&-Blockchain Jahresrückblick 2017, https://www.btc-echo. de/der-grosse-bitcoin-blockchain-jahresrueckblick-2017/ (zuletzt aufgerufen am 4.4. 2021).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Manager Magazin, Bitcoin über 13.000 Dollar – Bitcoin-Fans in Kaufpanik, https://www.manager-magazin.de/unternehmen/autoindustrie/bitcoin-ueber-13-000-punkten-rallygeht-weiter-kaufrausch-bei-kryptogeld-a-1181951.html (zuletzt aufgerufen am 4.4.2021).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> *BTC-Echo*, Bärenmarkt adé? Bitcoin nach dem Kurssturz, abrufbar unter: https://www.btc-echo.de/wp-content/uploads/2019/10/Bitcoin-Report-September.pdf (zuletzt aufgerufen am 4.4.2021).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> *Handelsblatt*, Analysten von JP Morgan erwarten langfristig einen Bitcoin-Kurs von 146.000 Dollar, abrufbar unter: https://tinyurl.com/yrdhsh5r (zuletzt aufgerufen am 4.4.2021).

 $<sup>^6</sup>$  t3n, Website zeigt euch, wie oft der Bitcoin schon für tot erklärt wurde, abrufbar unter: https://tinyurl.com/48t343xw (zuletzt aufgerufen am 4.4.2021).

Kryptowährungen im Jahr 2021 lebendiger denn je. Mitte April 2021 befand sich der Bitcoin-Kurs bei etwa 52.000 US-Dollar. Der Bitcoin kann als Leitwährung innerhalb des Kryptowährungsmarktes verstanden werden. Laut CoinMarketCap gibt es im April 2021 insgesamt 9.203 Kryptowährungen, die auf 38.077 Märkten gehandelt werden und eine Marktkapitalisierung von 2,134,170,305,771 US-Dollar aufweisen. Diese Zahlen belegen, dass sich ein neuer Wirtschaftszweig rund um Kryptowährungen gebildet hat. Hinter jedem Handelsplatz befindet sich ein Wirtschaftsunternehmen, welches eine solche Kryptohandelsplattform mit Gewinnerzielungsabsicht betreibt. Dasselbe gilt für die verschiedenen Anbieter von Kryptoverwahrdiensten (sog. Wallets) oder Betreiber von Mining-Farmen.

Während eine Vielzahl von Akteuren somit ein immenses Vermögen in Form von Kryptowährungen hält, hat sich ein eigener Wirtschaftszweig mit auf Kryptowährungen spezialisierten Unternehmen gebildet. Es drängen sich daher gerade zwei Fragen auf: Wie kann in das Kryptovermögen eines Vollstreckungsschuldners effektiv vollstreckt werden? Wie ist diese neue Vermögensform im Rahmen der Insolvenz zu behandeln, vor allem wenn Kryptowährungen die wesentliche Vermögensmasse des Insolvenzschuldners bilden?

Vor dem Hintergrund der dargelegten Zahlen sollten diese Fragen auf klare und umfassende Antworten treffen. Es erscheint daher paradox, dass dem nicht so ist. Im Rahmen des Zwangsvollstreckungsrechts wird zwar erkannt, dass ein vollstreckungsfreier Raum droht, wenn Kryptowährungen nicht innerhalb der Zwangsvollstreckung greifbar sind. Die Rechtsliteratur ist sich jedoch in wesentlichen Fragen uneinig, Während sich die Gerichte bis dato nicht umfassend damit beschäftigt haben. Hinsichtlich der insolvenzrechtlichen Behandlung von Kryptowährungen gibt es kaum Untersuchungen. Do sie etwa Teil der Insolvenzmasse nach § 35 Abs. 1 InsO sind, oder ob Aussonderungsrechte an ihnen bestehen können, ist nicht hinreichend geklärt. Hinsichtlich ihrer Behandlung innerhalb des insolvenzrechtlichen Eröffnungsverfahrens gibt es bisher keine Überlegungen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der bisherige Erkenntnisstand hinsichtlich der zwangsvollstreckungsrechtlichen und insolvenzrechtlichen Behandlung von Kryptowährungen unzureichend ist. Es ist aber nur eine Frage der Zeit, bis dieser

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Werte des Dienstes *CoinMarketCap*, abrufbar unter. https://coinmarketcap.com/de/currencies/bitcoin/ (zuletzt aufgerufen am 13.4.2021).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Werte des Dienstes *CoinMarketCap*, abrufbar unter. https://coinmarketcap.com/de/ (zuletzt aufgerufen am 13.4.2021).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Badstuber, DGVZ 2019, 246 (250); Effer-Uhe, ZZP 2018, 513 (516); Koch, DGVZ 2020, 85 (87).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Näheres hierzu unter Kap. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Bisher lediglich zur Vollstreckung eines Anspruchs auf Übertragung von Bitcoins OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.01.2021 – I-7 W 44/20, ZIP 2021, 2120 f.; Zur Frage der Dritteinziehung bei Kryptobörsen LG Dresden, Beschl. v. 18.5.2021 – 17 Qs 9/21, RDi 2021, 503 f.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Näheres hierzu unter Kap. 6.

Mangel an Erkenntnissen zu einem Problem wird. Denn aufgrund der Verbreitung von Kryptowährungen als Vermögenswert bei Privatanlegern und Unternehmen ist vorauszusehen, dass virtuelle Währungen Gegenstand eines Zwangsvollstreckungsbegehrens oder einer Insolvenz sein werden.

#### B. Ziel und Gang der Untersuchung

Das wesentliche Ziel dieser Arbeit ist es, die Diskrepanz zwischen praktischer Notwendigkeit und rechtlichen Erkenntnissen hinsichtlich der zwangsvollstreckungsrechtlichen und insolvenzrechtlichen Behandlung von Kryptowährungen zu beenden. Daher soll eine umfassende Untersuchung dieser Rechtsgebiete mit dem Ziel erfolgen, dass eine effektive Einzel- und Gesamtvollstreckung gewährleistet werden kann. Mit effektiv ist gemeint, dass zum einen eine detaillierte Auseinandersetzung mit den in Betracht kommenden Fragestellungen durchgeführt wird mit dem Ziel, dass eine Klärung dieser offenen Fragen erreicht wird. Zum anderen bedeutet das, dass Überlegungen de lege ferenda angestellt werden, falls das Recht de lege lata für notwendig erachtete Folgen nicht zulässt.

Im Kapitel 2 soll zunächst eine Einführung in die den Kryptowährungen zugrundeliegende Blockchain-Technologie erfolgen. Denn ein Verständnis der technologischen Besonderheiten ist maßgeblich für die rechtliche Einordnung. Die Kenntnis der Blockchain-Technologie ist demzufolge jederzeit zwingend notwendige Grundlage für die daran anknüpfenden rechtlichen Überlegungen.

Kapitel 3 soll im Folgenden die angewandte Methodik der ökonomischen Analyse des Rechts darlegen. Damit ist nicht gemeint, dass sie lehrbuchartig in Grundzügen erklärt wird. Vielmehr soll in diesem Kapitel erleuchtet werden, warum sich gerade diese Methodik im Hinblick auf das Ziel dieser Arbeit empfiehlt. Darüber hinaus sollen wesentliche Überlegungen wie das Verhaltensmodell vorweggenommen werden, damit in den folgenden Kapiteln auf Grundlage dieser Überlegungen eine punktuelle rechtsökonomische Betrachtung vorgenommen werden kann.

Innerhalb von Kapitel 4 findet eine ausführliche Analyse der rechtlichen Einordnung von Kryptowährungen statt mit dem Zwischenziel, dass eine innerhalb dieser Arbeit vertretende Ansicht herausgebildet wird. Dieser Schritt ist ausschlaggebend für die Frage nach der zwangsvollsteckungs- und insolvenzrechtlichen Einordnung, da sich die ZPO und die InsO wesentlich am Rechtscharakter des betreffenden Vermögenswerts orientieren. Es wird unter wesentlicher Heranziehung des rechtsökonomischen Effizienzziels dargelegt, warum eine teilweise vertretende Einordnung von Kryptowährungen als Sache nach § 90 BGB aufgrund der daraus resultierenden Auswirkungen als ineffizient angesehen werden muss. Richtigerweise ist der wesentliche technische und wirtschaftliche Anknüpfungspunkt die Inhaberschaft des privaten Schlüssels, weshalb sich die rechtliche Betrachtung vielmehr darauf beziehen muss.